

# INFORMATION UND DISKUSSION ÜBER WEITERE SCHRITTE ZUR UMSETZUNG DER ERGEBNISSE DER SICHERHEITSKONFERENZ IN BERLIN UND DER INNENMINISTERKONFERENZ („Sicheres Stadionerlebnis“)



# CHRONOLOGIE

## WEITERES VORGEHEN THEMA "SICHERHEIT"



### Runder Tisch von BMI / DFL / DFB

- Eirichtung der Task Force Sicherheit (Vereine, Verbände, Fans, Polizei, Justiz)

### Sicherheitskonferenz in Berlin

#### Task Force Sicherheit 6 Handlungsfelder

- Verhaltenskodex
- Stadionverbote
- Prävention
- Fan-Privilegien
- Kontrollsysteme
- Sportgerichtsbarkeit

### Gespräch der IMK mit DFB & DFL

#### Gründung der „Kommission Sicherheit“ des LV

#### „Kommission Sicherheit“ 3 Kernschwerpunkte

- Zuständigkeit Ligaverband
- Zuständigkeit DFB
- Forderungen ggü. Dritten

### Vorstandssitzung

### Mitgliederversammlung

- Generalversammlung 08.08.2013
- DFB-Bundestag 24./25.10.2013

14.11.11

17.07.12

23.07.2012

22.08.2012

10.09. und 13.11.  
2012

27.09. und 12.12.  
2012

### Task Force Sicherheit / Sicherheitskonferenz

#### 6 Handlungsfelder

##### Verhaltenskodex

gemeinsames Bekenntnis aller Beteiligten

##### Stadionverbote

Neubewertung der Laufzeitverkürzung von 2007  
Entwicklungsphase von Jugendlichen soll verstärkt berücksichtigt werden

##### Prävention

Erhöhung der Drittfinanzierung bei den Fan-Projekten auf 50%  
Zusätzliche Mittel für Studien und Untersuchungen

##### Fan-Privilegien

Entwicklung von verbindlichen Fan-Kodizes, die in Verbindung mit Fan-Privilegien gesetzt werden sollen

##### Kontrollsysteme

Verbesserung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten bei den Einlasskontrollen,  
zielgerichteter Ticketverkauf etc. sollen diskutiert werden

##### Sportgerichtsbarkeit

Entwicklung von Strafen und Strafsanktionen, die zu mehr Sicherheit im Stadion und höherer Akzeptanz der Sportgerichtsbarkeit führen.

# KOMMISSION SICHERHEIT

WEITERES VORGEHEN THEMA "SICHERHEIT"



Ligavorstand



**Kommission Sicherheit**  
**Vorsitz: Peter Peters**

**Projekt Office:**  
**Michaela Wagner**

**Clubvertreter**

**Ansgar Schwenken**  
VfL Bochum

**Dr. Michael Gerlinger**  
FC Bayern München

**Matthias Huber**  
VfB Stuttgart

**Dr. Christian Hockenjos**  
Borussia Dortmund

**Dr. Gernot Stenger**  
FC St. Pauli

**Axel Hellmann**  
Eintracht Frankfurt



**DFL**

**Holger Hieronymus**

**Andreas Nagel**

**Jürgen Paepke**

**Birger Naß**

**Tobias Hedtstück**

### Grundsätzliche Ausrichtung

- Der Club ist einer von mehreren Verantwortlichen zur Gewährleistung der Sicherheit im Stadion. Bei der Durchführung des Spiels trägt der Club neben der Polizei die Hauptverantwortung im Stadion, nicht aber außerhalb des befriedeten Bereichs des Stadions.
- Beim Blick auf die Veranstaltungslage in den höchsten deutschen Spielklassen ist festzustellen, dass Infrastruktur und Spielorganisation im Zusammenspiel aller Sicherheitsträger sowie der Zuschauerservice bereits heute auf höchstem Niveau ist und Probleme lokal gelöst werden.
- Vorfälle der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass auch hier noch Optimierungen vorgenommen werden können und müssen.
- Der Ligaverband & die Clubs müssen ihrer Verantwortung sowohl in Bereichen der eigenen Zuständigkeiten, als auch im Zusammenspiel mit Sicherheitsträgern, der Politik und unter Aufrechterhaltung und Intensivierung des Dialogs mit den Fans gerecht werden.
- Ziel ist es, das Stadionerlebnis sowohl in der subjektiven Wahrnehmung als auch in der objektiven Beurteilung weiterhin sicher zu gestalten.

# VORSCHLÄGE IN DER ZUSTÄNDIGKEIT DES LIGAVERBANDES



### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

#### 1. Prüfung und Abstimmung mit DFB, ob Integration des Stadionhandbuchs in das Ligastatut als Anhang VI notwendig/sinnvoll ist

- Das Stadionhandbuch ist eine Zusammenführung der derzeit gültigen und relevanten nationalen und internationalen Vorschriften für den Bau, die Infrastruktur, die Organisation und den Betrieb eines Fußballstadions in einem Dokument.
  - Es enthält die Bestimmungen der „DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit von Bundesspielen“ (nachfolgend: „DFB-SicherheitsRL“) und verweist auf das UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement sowie die Vorschriften der Musterversammlungsstätten VO.
  - Es bildet im Interesse der Clubs und Stadionbetreiber die zu beachtenden Regelwerke transparent und übersichtlich ab.
  - Das Stadionhandbuch und vor allem die daraus folgende Konformitätserklärung werden für die Überprüfung im Lizenzierungsverfahren bereits zugrunde gelegt (siehe § 6 Nr. 2 und 3 LO).

### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

#### 1. Prüfung und Abstimmung mit DFB, ob Integration des Stadionhandbuchs in das Ligastatut als Anhang VI notwendig/sinnvoll ist

- Eine Einbindung des Stadionhandbuchs in das Ligastatut dahingehend, dass das Stadionhandbuch selbst die statuarische Rechtsgrundlage – und nicht nur die Zusammenfassung anderer Rechtsgrundlagen – darstellt, würde dem Ligaverband ermöglichen, in eigener Beschlusskompetenz (spezifische) – über die weiterhin zu beachtenden Mindestvorgaben der DFB-SicherheitsRL hinausgehende – Regularien für die Bundesliga und 2. Bundesliga aufzunehmen, bestehende Vorschriften zu ergänzen und zu konkretisieren, ohne dass dies von einer Beschlussfassung durch den DFB abhinge und ohne Auswirkungen für die Clubs der 3. und 4. Liga.
- Spezifische Regularien für Bundesliga und 2. Bundesliga können aber auch im Rahmen der bestehenden DFB-SicherheitsRL in Abstimmung mit DFB und auf Antrag des Ligaverbandes vom zuständigen DFB-Präsidium erlassen werden.
- Wichtig auch bei grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen formalen Zuständigkeiten: Konkretisierung der Kompetenzen des Ligaverbandes in DFB-SicherheitsRL insbesondere im Hinblick auf Zuständigkeit im Lizenzierungsverfahren.



### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

#### 2. Ergänzungen / Konkretisierungen der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen und des Stadionhandbuchs sowie der Konformitätserklärung, z.B.

- Sicherheitsbeauftragter (bzw. sonstiger geeigneter verbindlicher Ansprechpartner des Clubs, z.B. Fanbeauftragter oder Ordnungsdienstleiter) muss auch bei jedem Auswärtsspiel des Clubs anwesend sein (Ergänzung von § 5 Nr. 1 g) LO und § 18 DFB-SicherheitsRL)
- Integration der Ordner des Gastclubs in Sicherheitsarbeit des Heimclubs und Unterstützung bei der sicherheitstechnischen Abwicklung bei jedem Spiel, z.B. Einsatz bei Einlasskontrollen vor Gästeblock und Einsatz im Gästeblock. Sicherheitsbeauftragte beider Clubs sollen in Abstimmung mit der DFL/DFB einvernehmlich Absprachen treffen können, ob und ggf. in welchem Umfang Einsatz notwendig ist. Falls kein Einvernehmen, verbleibt es bei statuarischer Regelung (Erarbeitung der genauen Abläufe und Ordneranzahl durch DFL/DFB/ AG Sicherheitsbeauftragte).
- Auf Wunsch des Heimclubs kommt der Stadionsprecher des Gastclubs zum Einsatz.

### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

#### 2. Ergänzungen / Konkretisierungen der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen und des Stadionhandbuchs sowie der Konformitätserklärung, z.B.

- Spieltagbesprechung durch Sicherheitsbeauftragten (bei Spielen mit erhöhtem Risiko unter Beteiligung des Veranstaltungsleiters) mit den Sicherheitsträgern spätestens in der Woche vor dem Spiel (Erweiterung Art. 50, 57 Stadionhandbuch und § 18 DFB-SicherheitsRL); Verpflichtung zur Nutzung des bereits bestehenden und ggf. erweiterten Spieltagreports durch den Sicherheitsbeauftragten sowohl des Heim- als auch des Gastclubs nach dem jeweiligen Spiel sowie Übermittlung an die DFL und die beteiligten Clubs. In diesen „Post-match-Reports“ sind sämtliche positiven und negativen Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten vor, während und nach dem Spiel aufzuführen, z.B. längere/kurze Einlasszeiten, zu wenige/ausreichend Kontrollstellen, nicht ausreichende/umfassende Einlasskontrollen etc..
- Wenn andere Maßnahmen nicht zu der Lösung der Problematik führen, sollen weitere Handlungsmöglichkeiten wie die Verbesserung der infrastrukturellen Möglichkeiten für eine angemessene Personen-Körperkontrolle in den notwendigen Stadionsektoren (z.B. Errichtung von Containern statt wie z.T. bisher Zelte) zur Verfügung stehen, um etwaige Vollkontrollen zügig und ohne unverhältnismäßigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte durchzuführen.

### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

- 2. Ergänzungen / Konkretisierungen der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen und des Stadionhandbuchs sowie der Konformitätserklärung, z.B.**

### Wichtig

- Überprüfung von personell-administrativen sowie sicherheitstechnischen und infrastrukturellen Kriterien ist Teil des Lizenzierungsverfahrens des LV (§§ 5, 6 LO).
- Bei Beschlussfassung im Dezember durch Mitgliederversammlung LV und DFB-Präsidium und Einführung dieser Ergänzungen/Konkretisierungen sollen Clubs die neuen statuarischen Vorgaben im Rahmen von erteilten Auflagen im Lizenzierungsverfahren bis zum Beginn der Spielzeit 2013/14 (zwei Wochen vor dem ersten Spiel) erfüllen, d.h. keine sofortige Umsetzung bis zum 15.3.. Erfüllung ist – wie bisher in Konformitätserklärung – durch die jeweils zuständigen Sicherheitsträger im Rahmen der Konformitätserklärung zu bestätigen!

### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

#### 3. Überwachung durch DFL im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens und der Auflagenerfüllung

- Überwachung durch DFL im Rahmen der Prüfung des Lizenzierungsverfahrens und der Auflagenerfüllung, z.B. durch eine Auflage, aufgabenspezifische Schulungen/Unterrichtungen und Qualifikationen der eingesetzten Ordner, insbesondere der Führungskräfte, nachzuweisen, siehe § 26 Nr. 6 DFB-SicherheitsRL.
- Überprüfung und ggf. Überarbeitung des Lizenzvertrages in Hinblick auf geeignete Sanktionsmöglichkeiten der DFL/des Ligaverbandes bei Nichteinhaltung von statuarischen Vorgaben oder bei Nichterfüllung/nicht fristgerechter Erfüllung von Lizenzauflagen, oder bei weiteren „nicht auf Vorfälle in Spielen bezogenen“ Auflagen, d.h. bei präventiv wirkenden Auflagen während der Spielzeit (§ 2 Nr. 3 Satz 2 LO).

### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

#### 4. Statuarische Verankerung von Mindestvorgaben einer Vereinbarung zwischen Clubs und Fans (z.B. Anhang zur LO)

##### **Grundsatz:**

Clubs sind gehalten, Vereinbarungen/Chartas mit Fanorganisationen, Fanclubs etc. abzuschließen.

Eine solche Vereinbarung muss mindestens folgende Inhalte haben (beidseitig):

- Bekenntnis zu Gewaltfreiheit / Gewaltverzicht.
- Anerkennung der geltenden Vorschriften (z.B. gesetzliche Grundlagen, wie Versammlungsstätten VO, sowie DFB-SicherheitsRL und Stadionordnung) u.a. im Hinblick auf das Verbot von pyrotechnischen Gegenständen.
- Bekenntnis gegen Diskriminierung und Rassismus.

### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

#### 4. Statuarische Verankerung von Mindestvorgaben einer Vereinbarung zwischen Clubs und Fans (z.B. Anhang zur LO)

##### **Sinnvoll/Empfehlung**

(individuelle Entscheidung durch Club, soll nicht verbindlicher Teil einer „Mustervereinbarung“ sein) z.B.:

- Gemeinschaftliches (Club + Fanorganisation) Bekenntnis zu Stehplätzen als Teil der Fußballkultur in Deutschland. Dies ist aber kein „unveränderbarer Besitzstand“. Zum Erhalt der Stehplätze müssen auch die Fans ihren Beitrag leisten. Andauerndes Fehlverhalten von Störern/Problemfans kann dies gefährden.
- Etablierung eines kontinuierlichen Dialogs (regelmäßiger Austausch, Festlegung der Ansprechpartner).
- Bestätigung des Clubs, die derzeit in § 3 Abs. 3, § 5a Stadionverbotsrichtlinien vorgesehene Anhörung des Betroffenen vor einer Entscheidung über die Verhängung eines Stadionverbots durchzuführen, d.h. jedenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

#### 4. Statuarische Verankerung von Mindestvorgaben einer Vereinbarung zwischen Clubs und Fans (z.B. Anhang zur LO)

- In Fanvereinbarung soll zudem geregelt sein, dass etwaige vorhandene Fan-Privilegien nicht länger gewährt werden, sollten Inhalte der Fanvereinbarung nicht eingehalten werden.
- Sinnvoll und erforderlich ist hier eine „Selbstbindung“ der Clubs, so z.B. keine Eintrittskarten mehr an Fanclubs zu vergeben, welche nicht bereit sind, eine Fanvereinbarung mit den genannten Mindestinhalten (Gewaltfreiheit, Anerkennung Stadionordnung etc.) abzuschließen, oder welche diese Mindestinhalte nach Abschluss der Fanvereinbarung nicht beachten; oder z.B. den Fanclubs das Mitführen von „Blockfahnen“ und Bannern zu verbieten, wenn diese zur Verschleierung der Täterschaft bei Einsatz von Pyrotechnik bzw. überhaupt zur Ermöglichung von Pyrotechnik missbraucht werden.
- Verhängung von Geldstrafen und i.d.R. Stadionverboten bei gravierenden Verstößen gegen die geltenden Regelungen der Stadionordnung, z.B. bei Abbrennen von Pyrotechnik und ggü. Pyrotechnik-Schmugglern, Einbringen und Zeigen von Transparenten mit rassistischen, diskriminierenden oder grob beleidigenden Inhalten („Zero tolerance“).
- Bekenntnis zu konsequenter Ahndung von Verstößen gegen Stadionordnung und DFB-SicherheitsRL folgt bereits aus Verhaltenskodex vom 17. Juli 2012.

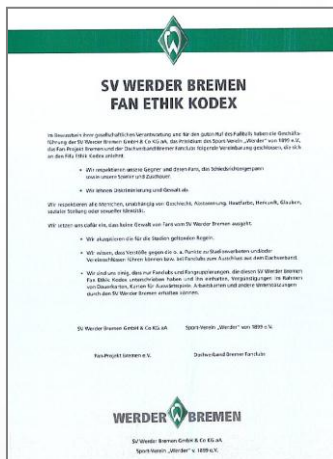
# ZUSTÄNDIGKEIT DES LIGAVERBANDES

## WEITERES VORGEHEN THEMA "SICHERHEIT"

### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

#### Beispiel

#### SV Werder Bremen



Im Bewusstsein ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und für den guten Ruf des Fußballs haben die Geschäftsführung der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, das Präsidium des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V., das Fan-Projekt Bremen und der Dachverband Bremer Fanclubs folgende Vereinbarung geschlossen, die sich an den Fifa Ethik Kodex anlehnt.

- Wir respektieren unsere Gegner und deren Fans, das Schiedsrichtergespann sowie unsere Spieler und Zuschauer.
- Wir lehnen Diskriminierung und Gewalt ab.

Wir respektieren alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität.

Wir setzen uns dafür ein, dass keine Gewalt von Fans vom SV Werder Bremen ausgeht.

- Wir akzeptieren die für die Stadien geltenden Regeln.
- Wir wissen, dass Verstöße gegen die o. a. Punkte zu Stadionverboten und/oder Vereinsschlüssen führen können bzw. bei Fanclubs zum Ausschluss aus dem Dachverband.
- Wir sind uns einig, dass nur Fanclubs und Fangruppierungen, die diesen SV Werder Bremen Fan Ethik Kodex unterschrieben haben und ihn einhalten, Vergünstigungen im Rahmen von Dauerkarten, Karten für Auswärtsspiele, Arbeitskarten und andere Unterstützungen durch den SV Werder Bremen erhalten können.



### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

#### 5. Entwicklung und Umsetzung eines entsprechenden Zertifizierungsverfahrens im Bereich „Stadion & Sicherheitsmanagement“

- Entsprechend der Zertifizierung der Leistungszentren soll „DFL/DFB-Zertifikat sicheres Stadionerlebnis“ entwickelt werden.
- Kriterien werden mit DFB, den Clubs und unabhängigen Sachverständigen gemeinsam erarbeitet.
- Werden die festgelegten Kriterien bzw. der festgelegte Standard nicht erreicht, ist die Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen angedacht.

### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

#### 6. Rundschreiben an Clubs inkl. Fragebogen zu den vorhandenen Videoüberwachungssystemen, Selbstanalyse/Selbstüberprüfung durch Clubs zur Förderung eines sicheren Stadionerlebnisses

- Anfrage an Clubs mittels Fragebogen zur Effektivität bestehender Videoüberwachungssysteme (z.B. Kameraanzahl, System, Aufklärungsquote), unter Einbeziehung der Einschätzung/Stellungnahme der Polizei.
- Darüber hinaus die Aufforderung/Bitte an Clubs, unter Berücksichtigung ihrer individuellen Gegebenheiten Vorschläge zur Förderung eines sicheren Stadionerlebnisses im Interesse aller Beteiligten, insbesondere der Zuschauer, zu machen (siehe Beispiele nächste Charts).
- Durch eine solche Selbstanalyse können auch (weitere) Bereiche identifiziert werden, die umfassender/konkreter im Stadionhandbuch bzw. den DFB-SicherheitsRL im Sinne aller Beteiligten geregelt werden könnten /sollten.
- Club-Feedback innerhalb von vier Wochen, so dass auch unter Berücksichtigung der Antworten/Vorschläge ab Ende Oktober Anträge für MV im Dezember vorbereitet werden können.

### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV


#### 7. Mögliche Einzelmaßnahmen der Clubs, die mit DFL/Ligaverband abgestimmt werden bzw. als Auflage / Weisung vorgegeben werden können (ggf. auch in sportgerichtlichen Verfahren durch DFB-Sportgericht)

- Bauliche Veränderungen im Einlassbereich und im Gastbereich, z.B. durch Drehkreuze zur Verhinderung von „Stürmung von hinten“ / Lautsprecheranlage / Zaunanlagen.
- Weitere Intensivierung der Kommunikation (lokal) mit allen Beteiligten, auch mit den Fangruppierungen.
- Anpassung und Fortentwicklung der Stadionordnung (z.B. Vermummungsverbot einführen z.B. VII. Nr. 2 Musterstadionordnung, siehe auch schon VII. Verbote Nr. 1 e) Musterstadionordnung (Verbot des Einbringens von Gegenständen, die dazu bestimmt sind, Feststellung der Identität zu verhindern).
- Aktualisierung der Ticket AGBs (z.B. Vertragsstrafe bei Verstoß gegen Stadionordnung).
- Aufgabenspezifische Qualitätssteigerung im Ordnungsdienst (z.B. Schulungen).

### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

#### 7. Mögliche Einzelmaßnahmen der Clubs, die mit DFL/Ligaverband abgestimmt werden bzw. als Auflage / Weisung vorgegeben werden können (ggf. auch in sportgerichtlichen Verfahren durch DFB-Sportgericht)

- Einrichtung eines Videoüberwachungssystems (ggf. auch als statuarische Verpflichtung in DFB-SicherheitsRL).
- Durchführung von „Personen-Körperkontrollen“ beim Eingang zu bestimmten Bereichen, z.B. bei Pyrotechnik-Vorfällen in der Vergangenheit in diesen Stadion-Bereichen und ggf. bei Spielen mit erhöhtem Risiko.



**Diese Maßnahmen folgen z.T. ebenfalls aus der im Verhaltenskodex vom 17.7.2012 enthaltenen Verpflichtung, Verstöße konsequent zu sanktionieren. Sollte ein Club derartige Maßnahmen nicht für erforderlich halten oder entsprechende Auflagen nicht umsetzen, so kann dies bei Vorkommnissen bei der Strafzumessung durch das Sportgericht berücksichtigt werden und ggf. auch im Rahmen einer sportgerichtlichen Auflage/Weisung angeordnet werden.**

### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

#### 8. Konkretisierungen / Ergänzungen der Vorschriften zur Vergabe von Eintrittskarten (Heim- und Gastclub), z.B.

- Klarstellende (formale) Ergänzung des § 3 Nr. 4 RLSpOL um Möglichkeit der Reduzierung des Ticketkontingents aufgrund rechtskräftiger Entscheidung der zuständigen DFB-Rechtsorgane, z.B. nur noch 5% insgesamt, nur noch Sitzplätze u.ä. .
- Klarstellung, wer bei Spielen mit erhöhtem Risiko nach Art. 56 Stadionhandbuch/ § 32 DFB-Sicherheitsrichtlinien den Verkauf von Karten einschränken kann (DFL / DFB Kommission für Prävention und Sicherheit in Abstimmung mit Heimclub).
- Zudem: Nicht nur Reduzierung der Stehplatzkarten wie in § 32 DFB-Sicherheitsrichtlinien vorgesehen, sondern sämtlicher Tickets für Anhänger des Gastclubs.

### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

#### 9. Einrichtung einer ständigen Kommission „Sicheres Stadionerlebnis“ durch den Ligaverband

- Regelmäßige Treffen und Weiterverarbeitung der vorgestellten Punkte (Zertifikat „Sicheres Stadionerlebnis“ etc.)
- Kommission soll Vorschläge für Belohnungen für positives Fanverhalten entwickeln, z.B. Fan-Award (von Fans bewertet).
- Teilnehmer: z.B. Mitglieder des Vorstands LV, Clubvertreter, Sprecher der AGs Sicherheitsbeauftragte, Fanbeauftragte und Ticketing, Vertreter DFB (z.B. Sicherheitsbeauftragter DFB).
- Regelmäßiger Bericht an den Vorstand des Ligaverbandes; darüber hinaus Aufbereitung von Analysen und Informationen für den Vorstand und inhaltliche Vorbereitung von Treffen mit Vertretern der Politik/NASS und Sicherheitsträgern.

### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

#### 10. Prüfung, ob Berücksichtigung im Verteilerbeschluss

- Prüfung im Rahmen des künftigen Verteilerbeschlusses: Zweckbindung und Zurückbehaltung eines bestimmten Betrags pro Club zur Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung und Sicherung eines „sicheren und positiven Stadionerlebnisses“. Wird ein Missstand nicht innerhalb eines Jahres beseitigt, soll dieser Betrag abgezogen werden.
- Ebenfalls zu prüfen und mit DFB abzustimmen, ob zumindest ein Teil etwaiger wegen Verstößen verhängter Geldstrafen nicht mehr in voller Höhe z.B. an DFB- und Bundesliga-Stiftung(en) zugewendet werden, sondern stattdessen als sinnvolle Investitionen in Sicherheit und Infrastruktur verwendet werden.

# VORSCHLÄGE IN DER ZUSTÄNDIGKEIT DES DFB





### Vorschläge des Ligaverbandes, Zuständigkeit des DFB

#### a) Ergänzungen und Anpassungen der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (Zuständigkeit: DFB-Bundestag; Antrag durch DFB-Präsidium, ggf. gemeinsam mit Ligaverband)

- Weiter alleinige Zuständigkeit des DFB-Sportgerichts bei „Vorkommnissen in den Bundesspielen“ (§§ 2, 7 DFB-RVO). DFB-Sportgericht kann Strafen verhängen (§ 7 DFB-RVO), soll aber künftig bei Vorkommnissen in Spielen auch Weisungen oder Auflagen erteilen (können), die nicht die Rechtswirkungen einer Strafe haben, sondern die das Stadionerlebnis im Sinne geeigneter Maßnahmen (z.B. Auflagen) regeln und dadurch fördern und sichern sollen (vgl. § 44 Nr. 3 DFB-Satzung, § 7 Nr. 4 DFB-RVO)

### Vorschläge des Ligaverbandes, Zuständigkeit des DFB

#### a) Ergänzungen und Anpassungen der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (Zuständigkeit: DFB-Bundestag; Antrag durch DFB-Präsidium, ggf. gemeinsam mit Ligaverband)

- Anpassung der RVO, um Handlungsspielraum des Kontrollausschusses und des Sportgerichts zu erweitern, z.B.
  - Strafenkatalog (§ 44 DFB-Satzung, § 7 Nr. 4 RVO), um Besonderheiten des Einzelfalls besser Rechnung tragen zu können;
  - Aussetzung von Strafen zur Bewährung (auch bereits Überlegung seitens DFB) und vorbehaltlich der Erfüllung der Auflagen;
  - Strafzumessung unter Berücksichtigung des Verhaltens des Clubs nach einem Vorkommnis, z.B. Ermittlung der Täter (auch Überlegung seitens DFB); kollektiv wirkende Strafen, wie z.B. Teilausschluss oder „temporäres Stehplatzverbot“ können so gemindert/vermieden werden, wenn einzelne Täter ermittelt werden können.
  - Verstöße durch Störer bei Auswärtsspielen sollten i.d.R. auch mit „auswärtsspielbezogenen“ Maßnahmen durch das Sportgericht geahndet werden.



- weitgehender inhaltlicher Konsens mit DFB zu erwarten, nähere Ausarbeitung durch gemeinsame Arbeitsgruppe DFL/DFB/Clubvertreter zum DFB-Bundestag (Oktober 2013)

### Vorschläge des Ligaverbandes, Zuständigkeit des DFB

#### a) Ergänzungen und Anpassungen der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (Zuständigkeit: DFB-Bundestag; Antrag durch DFB-Präsidium, ggf. gemeinsam mit Ligaverband)

- Stärkere Einbindung von Expertise von Ligaverband/DFL und Clubs in Arbeit des Kontrollausschusses (KA), ggf. durch mit Zustimmung der Liga in den KA entsendeter zusätzlicher sachkundiger Vertreter, die nach Geschäftsverteilung für diese Fälle (z.B. Verstöße gegen DFB-SicherheitsRL) gemeinsam mit DFB-Vertreter zuständig sind.
  - Kontrollausschusses (KA) soll weiterhin Strafmaß beantragen und (neu!) ggf. auch entsprechende spezifische, auch präventiv wirkende Weisungen und Auflagen beantragen.
  - KA – und damit auch Ligavertreter – ist in jeder Verfahrensstufe eines sportgerichtlichen Verfahrens beteiligt.
  - Es soll – wie auch bisher bei Strafen – die Möglichkeit bestehen, Weisungen/Auflagen einvernehmlich zwischen Kontrollausschuss bzw. Sportgericht und dem Club zu vereinbaren. Bei fehlendem Einvernehmen können Weisungen und Auflagen selbstverständlich durch das Sportgericht in eigener Zuständigkeit festgesetzt werden.
- ➔
- auch hier weitgehender inhaltlicher Konsens mit DFB zu erwarten, nähere Ausarbeitung durch gemeinsame Arbeitsgruppe DFL/DFB/Clubvertreter zum DFB-Bundestag (Oktober 2013)

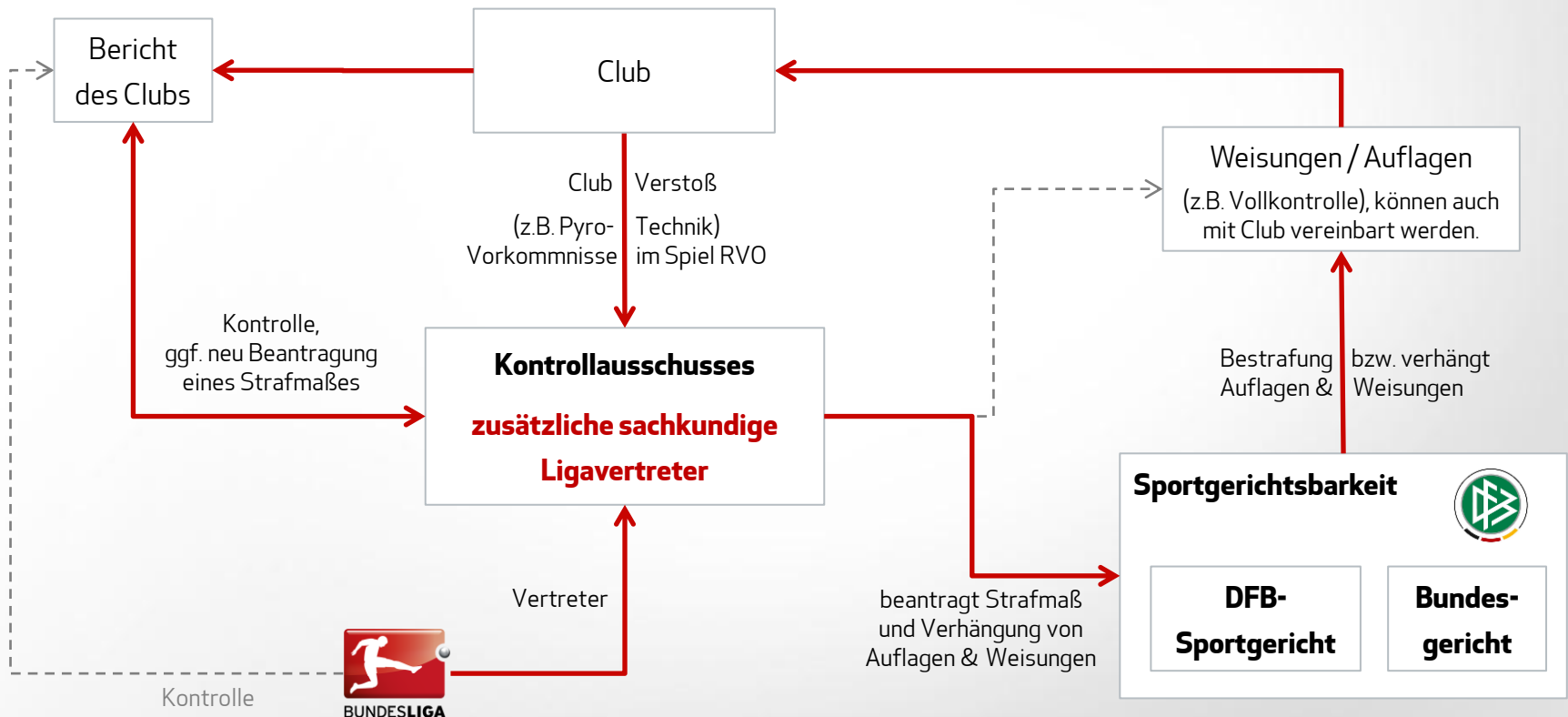
# ZUSTÄNDIGKEIT DES DFB

WEITERES VORGEHEN THEMA "SICHERHEIT"



## Vorschläge des Ligaverbandes, Zuständigkeit des DFB

### Übersichtchart DFB-Sportgericht / DFL



### Vorschläge des Ligaverbandes, Zuständigkeit des DFB

#### b) Unterstützung seitens des Ligaverbandes zur geplanten Anpassung der Stadionverbotsrichtlinie

- Überprüfung der Dauer der Stadionverbote (§ 5 Abs. 2 Stadionverbotsrichtlinie)
  - Überprüfung der Regelung für eine Aufhebung Stadionverbote (§ 6 Stadionverbotsrichtlinie), insb. bei Einstellung nach § 170 II StPO
- ➔
- Beschlussfassung durch DFB-Präsidium, Umsetzung durch DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit
  - Einbindung von Fanbeauftragten und Fanvertretern durch AG Fanbelange

# ZUSTÄNDIGKEIT DES DFB

WEITERES VORGEHEN THEMA "SICHERHEIT"



## Vorschläge des Ligaverbandes, gemeinsame Zuständigkeiten DFB/LV

- c) **Qualitative Überprüfung der Arbeit der Fanprojekte (seitens Liga und Länder und Kommunen, da diese Mitfinanzier sind)**

# FORDERUNGEN AN DRITTE



### Zusammenfassung der Forderungen an Dritte

- **Mögliche Forderungen an den Gesetzgeber: Anpassung des Sprengstoffgesetzes im Hinblick auf Pyrotechnik**
- **Polizei & Justiz (StA und Gerichte)**
  - **mehr Transparenz: Auskünfte über Stand von polizeilichen Ermittlungen gegen Tatverdächtige**
  - **Abschreckung durch sofortige Ermittlung von Tatverdächtigen**
  - **konsequente Durchsetzung des Gewaltmonopols des Staates, Beachtung des Legalitätsprinzips**
  - **konsequente und schnelle Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren**
  - **Aktualisierung / Überprüfung der Einträge der Datei „Gewalttäter Sport“**
  - **Mitteilung von Identitätsfeststellungen durch die Polizei**
  - **Vermehrte Anwendung beschleunigter Verfahren**



# VIELEN DANK.

